

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	25 (1963)
Heft:	3
Rubrik:	Der BRB vom 18. Juli 1961 nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) v. 13. Nov. 1962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der BRB vom 18. Juli 1961 nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV), v. 13. Nov. 1962

Art. 10

Abs. 1 ist aufgehoben.

Abs. 2 und 3 sind ersetzt durch Art. 58 (VRV) mit folgendem Wortlaut:

Art. 58 – Schutzvorkehr en – Abs. 1 – Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzhüllen versehen werden.

Abs. 2 – Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger in nicht leicht erkennbarer Weise seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorn weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 80 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen, die das Fahrzeug auf der Rückseite und mehr als 1 m überragen, ist gegen hinten in gleicher Weise zu kennzeichnen.

Abs. 4 ist ersetzt durch Art. 28 (VRV), Abs. 3 und 4, die lauten:

Art. 28 – Zeichengabeung – Abs. 3 – Hat ein Fahrzeug keine Richtungsanzeiger oder sind sie nicht wirksam, so zeigt der Führer oder ein Mitfahrer mit dem Arm nach der einzuschlagenden Richtung. Ist dies nicht möglich, so muss er besonders vorsichtig abschwenken.

Abs. 4 – Befördern landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder Anhänger sichhemmende Ladungen, so hat der Führer eine reflektierende Kelle mit weissem Pfeil auf rotem Grund zu verwenden, wenn das Fahrzeug nicht mit einem besondern Anzeigegerät versehen ist. Mit Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Strassenbenutzer nicht gefährdet werden.

Abs. 5 ist ersetzt durch Art. 64 (VRV), Abs. 2 und Art. 73 (VRV), Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Art. 64 – Breite – Abs. 2 – Arbeitsmaschinen und ihre Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Seuchenwagen und motorlose Fahrzeuge dürfen eine Breite von 2,50 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen im übrigen nur Fahrzeuge mit einer Höchstbreite von 2,30 m zugelassen sind. Heu, Stroh und andere lose Ladungen dürfen auf Fahrten zwischen Feld und Hof bis 3,50 m breit sein.

Art. 73 – Ladung: Allgemeines – Abs. 2 – Die Ladung darf Motorwagen und Anhänger seitlich nicht überragen. Dies gilt nicht, wenn auf besondern Anhängern unteilbare Sportgeräte von höchstens 2,10 m Breite oder auf landwirtschaftlichen Fahrten Heu, Stroh und dergleichen lose befördert werden. Bei losen Ladungen jedoch keine festen Gegenstände über den Fahrzeugrand vorstehen.

Art. 11

Abs. 2 ist ersetzt durch Art. 68 (VRV), der lautet:

Art. 68 – Anhänger an Motorwagen –

Abs. 1 – An Motorwagen, inbegriffen Motoreinachser, darf unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen höchstens ein Anhänger mitgeführt werden.

Abs. 2 – Motorwagen mit Allradantrieb und gewerbliche Traktoren dürfen zwei einachsige gewerbliche oder zwei landwirtschaftliche Anhänger ziehen; im Nahverkehr kann die kantonale Behörde auch zwei zweiachsige gewerb-

liche Anhänger bewilligen. Gewerbliche Motorkarren dürfen zwei Anhänger mitführen.

Abs. 3 — An zweiachsigen Landwirtschaftstraktoren sind zwei landwirtschaftliche Anhänger gestattet, ebenso an landwirtschaftlichen Motoreinachsern, wenn die Achse des ersten Anhängers vom Motor angetrieben wird. Auf Fahrten zwischen Hof und Feld kann an landwirtschaftlichen Anhängerzügen zusätzlich ein unbeladener Anhänger oder ein leichter Arbeitsanhänger mitgeführt werden.

Abs. 4 — Anhänger zur Personenbeförderung sind nur an Sattelschleppern gestattet, landwirtschaftliche Anhänger nur an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, an gewerblichen Traktoren und an Motorwagen mit Allradantrieb. An Gesellschaftswagen ist nur ein Gepäckanhänger bis 3 t Gesamtgewicht zulässig.

Abs. 5 — Anhänger an leichten Motorwagen dürfen nur an dem Zugfahrzeug mitgeführt werden, das im Anhängerausweis vermerkt ist. Dies gilt nicht bei Pannen und ähnlichen Notfällen, bei der Verwendung von Fahrzeugen mit Kollektivausweis und für Anhänger an zweiachsigen Traktoren, an Motorkarren und Arbeitskarren sowie für landwirtschaftliche Anhänger.

Abs. 3 ist ersetzt durch Art. 64 (VRV), Abs. 2, mit dem Wortlaut:

Art. 64 — Breite — Abs. 2 — wurde weiter vorne zitiert.

Abs. 4 ist ersetzt durch Art. 67 (VRV), Abs. 5, der lautet:

Art. 67 — Gewichte — Abs. 5 — Die Gewichtsverhältnisse gemäß Abs. 4 gelten nicht für Anhänger an Motorfahrzeugen mit 20 km/Std. Höchstgeschwindigkeit für landwirtschaftliche Anhänger an Zugfahrzeugen mit Allradantrieb und gegebenenfalls für Ausnahmeanhänger. Bei diesen Anhängern müssen die Bremsen in Steigungen und Gefällen nötigenfalls von einer Hilfsperson bedient werden. Dies ist stets erforderlich, wenn die Anhänger das doppelte Leergewicht des Zugfahrzeuges überschreiten und nicht auf andere Weise wirksam gebremst werden können. Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er höchstens halb so schwer ist wie der erste.

Abs. 5 ist ersetzt durch Art. 30 (VRV), Abs. 4 und 5, die lauten:

Art. 30 — Fahrzeugebeleuchtung allgemein — Abs. 4 — Fahrzeuge, für die keine andern Vorschriften bestehen, müssen nachts und wenn die Witterung es erfordert, auf jeder Seite möglichst weit aussen vorn je ein weisses und hinten je ein rotes, nicht blendendes Licht tragen. Anhängerzüge dieser Art benötigen nur die vordern Lichter am Zugwagen und die rückwärtigen Lichter am hintersten Anhänger. Bei Fahrzeugen von höchstens 6 m Länge genügt auf jeder Seite ein gelbes Licht, das von vorn und hinten sichtbar ist. Bei Fahrzeugen, mit einer Breite bis zu 1 m genügen das Licht oder die Lichter auf der Seite des Verkehrs.

Abs. 5 — Tierfuhrwerke, Handwagen und landwirtschaftliche Anhänger müssen wenigstens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs tragen.

Art. 12 ist ersetzt durch Art. 62 (VRV) mit folgendem Wortlaut:

Art. 62 — Mitfahren auf landw. Fahrzeugen —

Abs. 1 — Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsinhabers oder seiner Arbeitnehmer mitgeführt werden.

Abs. 2 — Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Anhängern und Tier-

fuhrwerken dürfen Mitfahrende nur auf eingerichteten Sitz- oder Stehplätzen, auf der Ladebrücke oder auf der Ladung Platz nehmen, dagegen nicht auf der Deichsel, vorstehenden Brettern und dergleichen.

Abs. 3 – Sie müssen so sitzen, dass gefahrlos gekreuzt, überholt und an Hindernissen vorbeigefahren werden kann. Das Mitfahren auf der Plattform eines Zugfahrzeuges ist nur gestattet, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.

Abs. 4 – Kinder bis zum vollendeten siebenten Altersjahr müssen von einem mehr als 14 Jahre alten Mitfahrenden beaufsichtigt werden oder auf sicherem Kindersitz mitfahren.

Art. 13–17 sind ersetzt durch die Art. 86–90 (VRV)

Art. 86 – Zulässige Fahrten

Der Wortlaut entspricht im wesentlichen der Fassung des bisherigen Art. 13 (BRB)

Art. 87 – Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes

Der Wortlaut entspricht im wesentlichen der Fassung des bisherigen Art. 14 (BRB)

Art. 88 – Verbotene Fahrten

Der Wortlaut entspricht im wesentlichen der Fassung des bisherigen Art. 15 (BRB)

Art. 89 – Genossenschaften

Der Wortlaut ist gekürzt, entspricht sinngemäß jedoch der Fassung des bisherigen Art. 16 (BRB)

Art. 90 – Ausnahmebewilligungen

Der Wortlaut entspricht fast wortwörtlich der Fassung des bisherigen Art. 17 (BRB)

Art. 18

Abs. 3, Buchstabe c ist ersetzt durch Art. 67 (VRV) – Gewichte – Abs. 5 – der weiter vorne bereits zitiert wurde.

Abs. 5 ist ersetzt durch Art. 30 (VRV), Abs. 4 und 5, die bereits zitiert wurden.

Art. 19

Abs. 2 und 3 sind ersetzt durch Art. 5 (VRV) – Höchstgeschwindigkeiten, Abs. 1, Buchst. e, der lautet:

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt: e) 20 km/Std. beim Mitführen von Anhängern mit Metallreifen und von landw. Anhängern, sowie durch Art. 28 (VRV) – Zeichengebung – Abs. 4, der weiter vorne bereits zitiert ist, und durch Art. 64 (VRV) – Breite – Abs. 2, der ebenfalls schon zitiert wurde,

und durch Art. 68 (VRV) – Anhänger an Motorwagen – Abs. 5, der ebenfalls bereits zitiert wurde.

Art. 20

Ziff 1 ist wie folgt ersetzt durch Art. 96 (VRV):

Art. 96 – Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 22

Abs. 3, Satz 4 ist ersetzt durch Art. 30 (VRV) – Fahrzeugbeleuchtung allgemein – Abs. 4 und 5, die bereits zitiert wurden.

Tierfuhrwerke und Handwagen

Art. 44 (VRV)

Abs. 1 — Jedes Tierfuhrwerk muss einen geeigneten Führer haben. Er darf auf dem Fahrzeug nur Platz nehmen, wenn dies die sichere Führung nicht beeinträchtigt: seitlich vorstehende Sitze sind untersagt.

Abs. 2 — Wenn ein Tierfuhrwerk unbewacht auf der Strasse steht, müssen die Tiere so angebunden sein, dass sie den Verkehr nicht behindern.

Abs. 3 — Handwagen müssen stets von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Motorhandwagen sind den motorlosen Handwagen gleichgestellt. Zur Vermeidung von Lärm unterstehen sie jedoch den Vorschriften für Motorfahrzeuge. Das Mitführen von Anhängern an Motorhandwagen ist untersagt.

Abs. 4 — Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen Stosskarren, müssen hinten auf beiden Seiten, möglichst weit aussen, je einen roten Rückstrahler tragen. Tierfuhrwerke tragen dreieckige Rückstrahler mit einer Seitenlänge von mindestens 15 cm und nach oben gerichteter Spitze, Handwagen runde Rückstrahler mit einem Durchmesser von mindestens 5 cm. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis 1 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte.

Reiter, Tiere

Art. 51 (VRV)

Reiter — Abs. 1 — Auf Strassen mit starkem Verkehr dürfen nur geübte Reiter und nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Ein Reiter darf höchstens ein Handpferd mitführen.

Abs. 2 — Das Reiten zu zweit nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern sowie ausserorts bei Tag auf Strassen mit schwachem Verkehr.

Art. 52 (VRV)

Einzelne Tiere, Herden

Abs. 1 — Wer ein Tier führt, muss es ständig in seiner Gewalt haben. Tiere dürfen nur geeigneten Führern anvertraut werden.

Abs. 2 — Ein einzelnes Tier darf in Berggegenden am linken Strassenrand geführt werden, wenn Führer und Tier dort sicherer sind.

Abs. 3 — Stillstehende Tiere dürfen den Verkehr nicht behindern; sind sie unbeaufsichtigt, so müssen sie zuverlässig angebunden werden.

Abs. 4 — Die Begleiter von Herden haben auf Hauptstrassen dafür zu sorgen, dass die linke Strassenseite frei bleibt. Bei Bahnübergängen ist die Herde nötigenfalls zu unterteilen.

Art. 53 (VRV)

Gemeinsame Bestimmungen

Abs. 1 — Reiterkolonnen und Tierherden sind nach Möglichkeit zu unterteilen, um das Ueberholen zu erleichtern.

Abs. 2 — Nachts auf unbeleuchteten Strassen und im Nebel hat der Reiter und der Führer eines Tieres auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ein nicht blendendes, gelbes Licht zu tragen. Bei Reiterkolonnen und Tiergruppen muss links vorn und hinten je ein gelbes Licht mitgeführt werden.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND

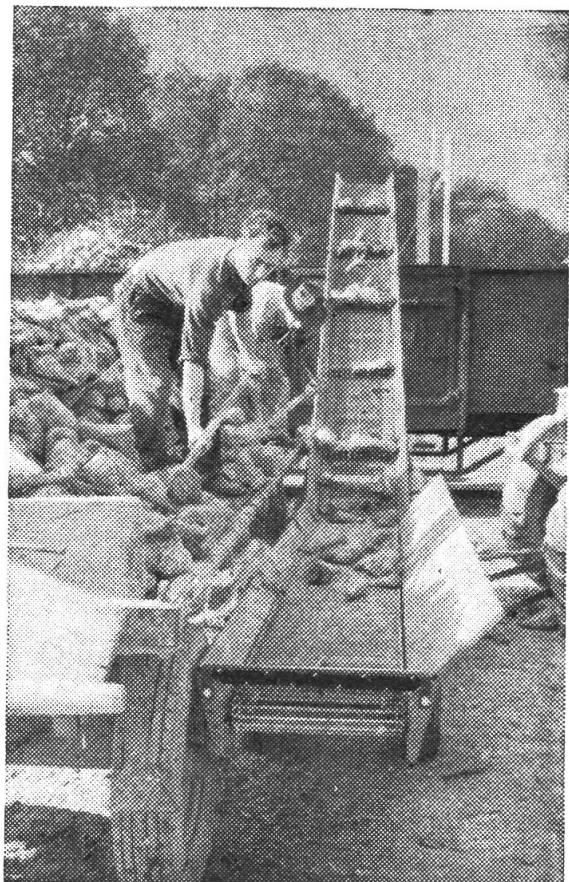
Lade- und Transportarbeiten von Hand sind Schwerarbeiten

Haben Sie schon daran gedacht, sich und Ihre Familie vor starker Ermüdung und übermässiger Abnützung zu schützen!

EL 201 Allzweckförderer für die Landwirtschaft



ab Kratzboden, zapfwellenangetrieben



ab Fuhrwerk, die Zuckerrüben werden mühelos in das Zubringerband entladen

Ein 3-m-Element als horizontal Abkipp- und Aufnahmefeld für lose Ware oder Schüttgut ist dem 6,5 m EL 201 vorausgestellt, zum Beispiel: beim Verlad von Zuckerrüben

EL 201 schafft alles, ist handlich und preisgünstig

Häckselgut, Silage, Garben, Heu- und Strohballen, Harassen, Säcke usw.

Verlangen Sie Unterlagen und Referenzen vom Hersteller:

Förderbänder für die Landwirtschaft Tel. (034) 25486

Ostschweiz: Hans Meier, Marthalen 052 43460
(Kt. Zürich)

Westschweiz: Benjamin Burri, Le Mont VD 021 320305

Bon

Name: _____

Adresse: _____